Wien, Donnerstag, den 3. November 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 44.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das neue Patentgesetz. Von Otto Mayr, Amtsrath in St. Pölten. (Fortsetzung.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Durchführung einer Strafverhandlung wegen beleidigender Schreibweise nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, ist das persönliche Erscheinen des Beschuldigten, beziehungsweise eine eventuelle zwangsweise Vorführung desselben nicht unbedingt erforderlich und genügt unter Umständen die Androhung, daß auch im Falle seines Ausbleibens mit der Strafverhandlung vorgegangen werden wird.

Der Opfergang um den Altar, mit welchem, während der Priester in der Sacristei die Ringe weiht, ortsüblich die kirchliche Trauungsceremonie eröffnet wird, bildet für die katholische Kirche einen Bestandtheil der öffentlichen Religionsübung (§ 303 St. G.).

Personalien. — Erledigungen.

## Das neue Patentgesetz.

Von **Otto Mayr**, Amtsrath in St. Pölten.

(Fortsetzung.)

Der größte Mangel des Privilegiengesetzes vom Jahre 1852, der allerdings im Laufe der Jahre kraft der der besseren Erkenntniß der Ertheilungsbehörde entspringenden Praxis nicht mehr fühlbar wurde, besteht darin, daß dasselbe dem Erfinder für seine schöpferische Arbeit keinen gesetzlichen Anspruch auf Privilegiumsgewährung gibt, denn der § 1 spricht nur davon, daß ein ausschließliches Privilegium ertheilt werden kann, wonach es daher dem freien Ermessen des Handelsministeriums anheimgestellt war, selbst beim Vorhandensein aller Merkmale der Erfindung, derselben Schutz zu gewähren oder nicht; die Ertheilungsbehörde erkannte jedoch allmählich die ihr obliegende moralische Pflicht, einem Privilegiumsansuchen zu entsprechen, sobald dasselbe den gesetzlichen Ansprüchen gerecht wurde. Das freie Ermessen wich der Rechtsüberzeugung, daß das Erfinderrecht geschützt werden müsse, und dieser obligatorische Schutz liegt auch dem neuen Patentgesetze zugrunde, das für „ausschließliches Privilegium" die Bezeichnung „Patent" gesetzt hat.

Der französischen Gesetzgebung nachgebildet, steht das Privilegiengesetz vollständig auf dem Boden des Anmeldeprincips und galt lange Zeit hindurch als ein wahres Mustergesetz, zumal es, den damals landläufigen Ideen entsprechend, die administrative Mitwirkung ausschloß, welche das die Staatsautorität in den Vordergrund stellende. von Preußen eingeführte Vorprüfungsverfahren involvirt. Namentlich in technischen Kreisen des Zollvereines entwickelte sich eine große Bewegung, die auf allgemeine Einführung des Anmeldeverfahrens gerichtet war. Derselben schloß sich die Patentcommission des deutschen Bundes an und beantragte gegen den Einspruch Preußens im Jahre 1864 (in dem sogenannten Frankfurter Patententwurfe) die Beseitigung des „particularrechtlichen" Vorprüfungsverfahrens und Einführung des gemeinrechtlichen Anmeldeverfahrens, während fast gleichzeitig 26 deutsche Handelskammern, sowie die „Antipatent-Agitationsliga" sich für vollständige Abschaffung des Patentwesens aussprachen.

Das Anmeldesystem, heute in Oesterreich, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Belgien, Brasilien, Japan, Türkei und in der südafrikanischen Republik in Anwendung, beruht auf dem Grundsatze, die Erfindung, ohne dieselbe auf ihre Neuheit zu prüfen, dem Anmelder in jener, den gesetzlichen Vorschriften über Deutlichkeit der Erfindungsbeschreibung entsprechenden Form, in welcher sie der Behörde bekannt gegeben wird, zu schützen; eine Prüfung der Neuheit der Erfindung findet erst nach der Patentertheilung bedingtermaßen, d. h. nur über erhobene Klage statt.

Das Anmeldeverfahren stützte sich auf die Betrachtung, daß es außerhalb menschlichen Bereiches läge, von irgend einer Behörde oder Körperschaft die unumstößliche Prüfung einer Erfindung nach ihrer Neuheit, Eigenthümlichkeit und vielleicht auch Nützlichkeit zu erhalten, sowie über die Abgrenzung der Erfindung von Bestehendem ein halbwegs zutreffendes Urtheil einzuholen; damit lade sich der Staat eine unerfüllbare Aufgabe auf, denn seine besten Kräfte werden immer nur Mangelhaftes zu leisten vermögen. Eine vorhergehende Prüfung der Neuheit schließe aber auch aus, daß jemand ein Patent anstrebe für eine noch nicht vollständig ausgereifte Erfindung, und auf solche Weise hätten die großen Erfindungen Watt's, Foulton's, Arkwight's, Sennefelder's und anderer nie eines Patentschutzes theilhaftig werden können. Das Hauptgebrechen läge aber in der durch die Vorprüfung veranlaßten Preisgebung des Erfindungsgeheimnisses, wodurch viele Erfinder von der Patenterwerbung geradezu zurückgeschreckt würden und somit ihre Erfindung ohne Patentirung ausüben.

Das Anmeldeverfahren bedingt allerdings eine baldige Patentertheilung, erfordert nur eine einfache Organisation der Patentbehörden. demzufolge geringe Verwaltungsauslagen, ermöglicht somit eine niedrige Bemessung der Patenttaxen und schützt schließlich vor der Preisgebung verkannter Erfindungen an das Ausland; doch alle diese Vortheile überwiegt der einzige Nachtheil, daß dadurch der unerträglichen Belästigung der freien Industrie durch offenbar nichtige Patente alle Schranken geöffnet sind; soweit aber darf das Interesse des Staates am Schutze der Erfindung niemals reichen.

Es vermochte sich daher der Eindruck der Umformung des Patentwesens Amerikas, noch mehr aber der der englischen Patentreformagitation, die von John Bright im Jahre 1867 unter entschiedener Unterstützung des englischen und französischen Richterstandes eingeleitet wurde, bahnbrechend fortzupflanzen, und als bei Schaffung des Deutschen Reiches das Patentwesen und infolge dessen auch das preußische Vorprüfungsverfahren unter Abstreifung seines particularrechtlichen Charakters Reichssache geworden, trat zumal seit dessen Reform im Jahre 1877 ein vollständiger Umschwung ein. Selbst in den unmittelbar betheiligten Fachkreisen schritt die Anschauung siegreich vor, daß das Anmeldesystem weder mit der heutigen Entwicklung der Industrie, noch auch mit den heutigen Aufgaben des Staatswesens im Einklange zu halten und daß deshalb das Vorprüfungsverfahren im Interesse der Wichtigkeit einer wirklichen Erfindung und der daran geknüpften Interessen der Anmeldung

vorzuziehen sei. Diese Ueberzeugung wurde von zahlreichen Fachkreisen, sowie auch von dem internationalen Patentcongresse vom Jahre 1873 zum Ausdruck gebracht unter besonderer Bewerthung des Umstandes, daß ein nach dem Vorprüfungsverfahren verliehenes Patent von vorneherein einen größeren Handelswerth habe als ein lediglich über Anmeldung erworbenes, denn während ersteres die Bürgschaft in sich trägt, daß „Neuheit und Eigenthümlichkeit" (in Nordamerika auch „Nützlichkeit") wenigstens constatirt worden sind und das Patent somit eine Art Präventivkraft besitzt, sei es offenkundig, daß bei einem über einfache Anmeldung verliehenen Patente die Neuheit und Eigenthümlichkeit stets zweifelhaft, überdies aber schwer zu unterscheiden ist, ob es sich um eine wirkliche Erfindung oder blos um Etiquettegewinnung handelt. Wenn daher auch der Erfindungsschutz durch die Vorprüfung sich staatlicher Controle unterstelle, so gewinne dafür das unter solchem Einflusse erzielte Patent unvergleichlich an innerem Werth und an Bedeutung für die Industrie.

Wenn nun auch das Vorprüfungssystem vor dem Anmeldesystem unbedingte Vortheile voraus hat, so ist doch auch ersteres in seiner reinen Gestalt nicht unbedingt zu recipiren, weil es bei allen Vorzügen doch immer das eine große Gebrechen zeigt, daß der Staat damit Verantwortungen und Bürgschaften übernimmt, deren Unzuträglichkeit in dem Maße fühlbarer wird, je weiter die großen Entdeckungen vordringen und zu Erfindungen anregen, deren Causalnexus sich vor ausgedehnter, praktischer Erprobung kaum immer ahnen, geschweige denn mit Sicherheit beurtheilen läßt.

Es ist daher unter den gegebenen Verhältnissen das Beste, daß das neue Gesetz jenes gemischte System von Vorprüfung und Aufgebot acceptirt hat, das man als Einigungsverfahren zu bezeichnen pflegt.

Das eine charakteristische Merkmal dieses Verfahrens besteht darin, daß der Begriff der Neuheit nicht etwa als ein absoluter, positiv zu erweisender aufzufassen ist, sondern daß lediglich die Nichtneuheit als patentschädlich erkannt wird, das zweite kennzeichnende Moment zeigt sich darin, daß der Staat die Prüfung dieser Frage nicht unmittelbar vollzieht, sondern jedermann, insbesondere aber den Vorerfindern und den eigentlichen Urhebern im Wege des Aufgebots — das ist der Bekanntmachung durch das Patentblatt — Gelegenheit gibt, binnen gegebener Frist gegen das angemeldete Patent, beziehungsweise gegen die Patentertheilung „Einspruch" zu erheben.

Der Staat erreicht damit, daß einerseits die dem Vorprüfungsverfahren sonst innewohnende Verantwortlichkeit und Bürgschaftsleistung auf jenes Maß reducirt wird, das den Verhältnissen des Erfindungswesens entspricht, und gewinnt andererseits nicht blos die gesammte betreffende Industrie, sondern auch alle, die sonst Wissen und Erfahrung in Fragen des Erwerbslebens und der Anwendung der Wissenschaft auf dasselbe besitzen, gewissermaßen als Mitarbeiter der Vorprüfung, und darf demnach eine so der öffentlichen Controle unterzogene Erfindung mit voller Beruhigung patentirt werden.

Indem der Staat denjenigen, welche ein berechtigtes Interesse an der Nichtertheilung des angemeldeten Patentes haben, die Möglichkeit zur rechtzeitigen Abwehr bietet, bewahrt er dieselben zugleich vor all den Nachtheilen, die ihnen aus der Verleihung desselben, insbesondere wegen der Rückwirkung auf Dritte erwachsen könnten, und vor all den Beschwerlichkeiten, die die Anfechtung einer schon vollzogenen Patentertheilung mit sich bringt. Er erzielt aber auch endlich noch obendrein, daß jene Verhüllungen und Unwahrheiten, die bei der Patentanmeldung nach dem Anmeldungssystem sich typisch einstellen, einer redlichen Klarlegung der zu schützenden Erfindung weichen müssen, denn wenn ja auch seitens des Patentamtes irgend etwas in dieser Hinsicht übersehen worden sein sollte, bei jeder halbwegs bedeutungsvollen Erfindung — und auf solche kommt es doch vorwiegend nur an — wird die Prüfung, an der alle Welt mitzuwirken berufen ist, etwaige Schwächen der Patentbeschreibung und deren Behelfe zuverlässig zutage fördern, und der Patentwerber von vorneherein deshalb bemüht sein müssen, auf diese Eventualität Rücksicht zu nehmen.

Dieses „Einigungsverfahren" liegt bereits dem vom Abgeordnetenhause am 27. October 1891 angenommenen Antrag Dr. Exner's zugrunde und ihm schloß sich auch die am 23. und 25. November 1891 abgehaltene Expertise mit der Empfehlung der möglichsten Anlehnung an das deutsche Patentgesetz an, welche Anlehnung dem bald darauf erfolgenden Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche (6. December 1891) zum gegenseitigen Schutze von Erfindungen, Marken und Mustern nur förderlich sein konnte. Die Reception des Vorprüfungsverfahrens fand jedoch in Ungarn keinen Anklang und führte schließlich zu einer Umänderung des bisherigen Artikels XVI des Zoll- und Handelsbündnisses, der durch das Gesetz vom 27. December 1893 eine Modification dahin erfuhr, daß Erfindungen zwar in jedem der beiden Staatsgebiete geschützt und die in einem derselben erworbenen Prioritätsrechte unter gewissen Bedingungen auch in dem anderen Staatsgebiete anerkannt werden, jedoch jedem der beiden Staaten die selbständige Ausgestaltung seines Patentrechtes gewahrt bleibt.

Sofort nach dem Inkrafttreten des neuen Artikels XVI des Zoll- und Handelsbündnisses wurde der Patentgesetzentwurf zu Beginn des Jahres 1894 an die Handels- und Gewerbekammern und an hervorragende juristische und gewerbliche Vereine zur Begutachtung geleitet, deren Ergebniß zu einer neuerlichen Umarbeitung des 1893er Entwurfes führten, bis er endlich nach wiederholten, in den Jahren 1895 und 1896 fortgesetzten Verhandlungen in der heutigen Gestalt fertig gestellt wurde.

Auf diesem Systeme beruhen auch außer der Patentgesetzgebung Deutschlands die der Vereinigten Staaten von Amerika, Schwedens (vom 16. Mai 1884), Norwegens (vom 16. Juni 1885) und theilweise auch Rußlands (vom 22. April 1868).

Allerdings ist auch hiemit nicht ein voller Schritt nach vorwärts gethan, indem sich auch das neue Patentgesetz entsprechend seinem Vorgänger nur mit einer begrenzten Neuheit begnügt, d. h. sich zufriedenstellt, wenn die den Schutz ansprechende Erfindung den Erfordernissen der Schutzfähigkeit innerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes entspricht, und wenn durch die im § 3 in beschränktem Maße aufgestellten Veröffentlichungsmittel ein als Erfindung angegebener Thätigkeitserfolg nicht des Charakters der Neuheit entkleidet wird. Die negative Definition des Begriffes Neuheit im neuen Patentgesetze zählt zu dessen charakteristischen Hauptmerkmalen. Bemerkenswerth ist auch der gesetzlich normirte Vorbehalt der eventuellen Suspension der Wirkung einer seitens eines fremden Staates verfügten Patentpublication in Ansehung der Neuheitsfrage. Die Gesetzgebungen der Vereinigten Staaten Nordamerikas, Englands, Deutschlands, Belgiens und Luxemburgs verfolgen dasselbe System, während Frankreich, Spanien, Italien, Rußland, Finnland und Brasilien, alle territorialen Schranken durchbrechend, einer Erfindung, wenn sie wo immer vor der Anmeldung bekannt wurde, die Patentfähigkeit absprechen. Allerdings wäre dieser Standpunkt der alleinig richtige, doch stößt seine stricte Einhaltung auf unüberwindliche Schwierigkeiten, abgesehen davon, daß sich die Constatirung der absoluten Neuheit als ein geradezu unerfüllbares Postulat darstellt.

Ein nicht zu unterschätzender Fortschritt gegenüber dem alten Privilegiengesetze und fremdländischen Gesetzgebungen documentirt sich übrigens doch in den Bestimmungen des § 3 des Entwurfes, welcher neben veröffentlichten Druckschriften und offenkundiger Benutzung auch öffentliche Schaustellung und Vorführung als einen neuheitaufhebenden Veröffentlichungsmodus bezeichnet. Bei der heutigen Entwicklung des Ausstellungswesens und der Verkehrsverhältnisse und bei der kosmopolitischen Bedeutung der Erfindung ist die Reform in diesen beiden Richtungen einem längst gefühlten Bedürfnisse entgegengekommen.

Einen der fühlbarsten Mängel des alten Privilegiengesetzes bildet wohl der Umstand, daß, wenn es auch dem Erfinder das ausschließliche Gebrauchsrecht seiner Erfindung gewährt, ihn jedoch keineswegs in demselben Umfange schützt, indem es im § 38 blos die Nachmachung und Nachahmung als verfolgbaren Eingriff erklärt, der gewerbemäßigen Benützung nachgemachter Erfindungsgegenstände jedoch keine Schranken setzt.

Das neue Patentgesetz hat auch diesem Mangel abgeholfen, von der Ansicht beherrscht, daß der Erfindungsschutz in dem Maße zu gewähren und zu sichern sei, als die Erfindung als eine gewerblich verwerthbare Schöpfung der Industrie förderlich ist.

Das gesetzlich geregelte Recht des Erfinders besteht daher nicht nur in einem Complex positiver Befugnisse (als im Rechte, den Erfindungsgegenstand selbst herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu setzen, zu gebrauchen und zu benützen), sondern auch im negativen Befugnisse, jedem dritten während des Rechtsbestandes des Patentes jegliche industrielle Ausnützung der Erfindung zu verbieten.

Das neue Patentgesetz hat in der Erkenntniß, daß mit der Bezeichnung „gewerbemäßig" des alten Privilegiengesetzes der Begriff des „industriellen Ausnützungsrechtes des Erfinders" nicht ganz erschöpft ist im § 8 den Ausdruck „betriebsmäßig" gesetzt, da es ganz leicht vorkommen kann, daß die Ausnützung einer Erfindung keine gewerbsmäßige ist und

doch als industrielle Ausnützung in den Rechtskreis des Patentinhabers übergreift, z. B. die Einrichtung von patentirten Ventilationsvorrichtungen in Krankenhäusern kann durchaus nicht als eine auf Erwerb gerichtete gewerbsmäßige, wohl aber muß sie als eine „betriebsmäßige", in das Patentrecht eingreifende Ausnützung aufgefaßt werden. Auf diesem Standpunkt steht auch das ungarische Patentgesetz vom 14. Juli 1895 (Ges. Art. XXXVII), nach welchem (§ 8) der Patentinhaber ausschließlich berechtigt ist, den Patentgegenstand als „Betriebseinrichtung" zu benützen.

Die „betriebsmäßige" Ausnützung des § 8 beinhaltet jedoch keineswegs das Verbot, die Erfindung für persönliche oder wissenschaftliche Zwecke zu benützen, da dieser Benützung von vorneherein der den Erfindungen anhaftende industrielle Charakter mangelt.

Bildet den Inhalt des Patentschutzes ein Verfahren, so muß sich dieser Schutz selbstverständlich auch auf die durch dieses Verfahren hervorgebrachten Gegenstände beziehen; wenn das Patentgesetz diesen Schutz auf durch das patentirte Verfahren „unmittelbar" hergestellte Gegenstände beschränkt, so liegt der Grund darin, daß es eine nicht zu rechtfertigende Verkehrseinschränkung bedeuten würde, wenn derlei Gegenstände unter jeder Bedingung, also auch wenn sie lediglich als Hilfsmittel zur Erzeugung eines anderen Gegenstandes verwendet werden, ausgeschlossen wären.

Das neue Patentgesetz kennt naturgemäß auch keinen Erfinderschutz gegen den bona fide handelnden Vorbenützer, d. i. denjenigen, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung im guten Glauben die Erfindung im Inlande in Benützung genommen oder die hiezu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat. Derselbe darf jedoch diese Erfindung nur für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes ausnützen und steht ihm bei Anerkennungsverweigerung gegen den Patentbesitzer der Rechtsweg an das Patentamt offen (Anfechtungsproceß).

(Fortsetzung folgt.)

---

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Zur Durchführung einer Strafverhandlung wegen beleidigender Schreibweise nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, ist das persönliche Erscheinen des Beschuldigten, beziehungsweise eine eventuelle zwangsweise Vorführung desselben nicht unbedingt erforderlich und genügt unter Umständen die Androhung, daß auch im Falle seines Ausbleibens mit der Strafverhandlung vorgegangen werden wird.**

Seitens der Bezirkshauptmannschaft L. wurden im Jänner 1896 die unterstehenden Gemeindeämter angewiesen, die alljährlich einzusendenden Pferdeclassifications-Ausweise und Tauglichkeitsverhältnisse entsprechend zu berichtigen und bis 1. April 1896 behufs Ueberprüfung vorzulegen.

Dieser Aufforderung hat das Gemeindeamt C. nicht entsprochen, worauf am 5. Mai 1896 eine Urgenz an dasselbe erging, dem Auftrage binnen 3 Tagen nachzukommen. Am 8. Mai 1896 legte das Gemeindeamt C. die Classificationsausweise vor, ohne jedoch das Tauglichkeitsverzeichniß in Vorlage gebracht zu haben, weshalb die Vorlage des letzteren Verzeichnisses am 11. Mai 1896 betrieben worden ist.

Diese Betreibung blieb unbeantwortet; demgemäß hat die Bezirkshauptmannschaft L. am 8. August 1896 die Vorlage des Tauglichkeitsverzeichnisses unter Androhung der Entsendung eines Strafboten auf 8 Tage urgirt.

Nachdem auch diese Urgenz unbeantwortet geblieben ist, hat die Bezirkshauptmannschaft L. am 28. August eine neuerliche Urgenz ausgefertigt und dieselbe durch einen Boten auf Kosten der Gemeinde C. (50 kr.) dem dortigen Gemeindeamte zustellen lassen.

Der Bote brachte noch an demselben Tage eine vom Gemeinderathe gefertigte Antwort zurück, worin gesagt wird, daß die Classificationsausweise am 8. Mai 1896 der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt worden sind und daß der Gemeinderath in Abwesenheit des Gemeindevorstehers keine anderen Ausweise ausfertigen könne.

Den nächsten Tag (29. August 1896) langte bei der Bezirkshauptmannschaft L. eine vom Gemeindevorsteher Wenzl J. gefertigte Eingabe ein, worin derselbe hervorhebt, daß der Classificationsbogen, worin auch angegeben erscheine, welche Pferde tauglich sind, der genannten Behörde am 4. Mai 1896 eingesendet wurde; das Tauglichkeitsverzeichniß habe daher ein Diurnist oder sonst jemand, der nichts zu thun habe, anfertigen können. Von überflüssigen Seccaturen und von Strafboten solle man die Gemeindeämter, welche infolge der Bedienung vieler bequemer Herren ohnehin überlastet seien, verschonen.

Hierin erblickte die Bezirkshauptmannschaft L. eine Beleidigung des dortigen Amtes und der Beamten desselben und stellte unter Hinweis darauf, daß der Gemeindevorsteher in C. sich schon wiederholt in seinen schriftlichen Eingaben unziemende Bemerkungen gegenüber der Bezirkshauptmannschaft erlaubt habe und auch schon diesbezüglich gerügt worden sei, bei der Statthalterei die Bitte, auf Grund des § 14 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, eine andere Behörde zur Verhandlung des Gegenstandes und zur Urtheilsschöpfung zu delegiren.

Mit Erlaß der Statthalterei vom 2. September 1896, Z. 142.991, wurde zu der fraglichen Verhandlung und Urtheilsschöpfung der Bezirkshauptmann in Sch. delegirt. Hievon wurde auch der Bezirkshauptmann in L. mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß es ihm überlassen bleiben muß, wegen Nichtbefolgung der in der vorliegenden Angelegenheit dem Gemeindevorsteher in C. gegebenen Aufträge erforderlichen Falles gegen denselben im Grunde des § 105 Gemeinde-Ordnung einzuschreiten.

Infolge der Delegation hat die Bezirkshauptmannschaft Sch. mit Erlaß vom 6. September 1896, Z. 39.093, den Gemeindevorsteher J. in C. unter Berufung auf die erfolgte Delegation zur Einvernahme in Betreff seines beleidigenden Berichtes vom 29. August 1896 zur Bezirkshauptmannschaft in Sch. auf den 17. September 1896, und zwar im Wege der Bezirkshauptmannschaft L. vorgeladen.

Wenzl J. erhielt die Vorladung erst am 20. September 1896 und ist daher zu der Einvernahme am 17. September 1896 nicht erschienen, ohne überhaupt auch später auf die Vorladung eine Antwort gegeben zu haben.

Mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Sch. vom 30. September 1896, Z. 42.357, wurde Wenzl J. unter Bezugnahme auf die erste Vorladung zur Einvernahme auf den 12. October 1896 abermals nach Sch. vorgeladen.

Auf diese Vorladung antwortete Wenzl J. unterm 3. October 1896, daß er nach Sch. nicht gehen könne, weil er durch seine verschiedenen Functionen stets in Anspruch genommen werde; die Einvernahme könne ja bei der Bezirkshauptmannschaft in L. vorgenommen werden, wohin er jeden Donnerstag zu kommen pflege.

Mit Bescheid vom 7. October 1896, Z. 43.138, hat die Bezirkshauptmannschaft Sch. den Genannten unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 5 fl. zum 15. October 1896 abermals nach Sch. vorgeladen und hiebei bemerkt, daß die Einvernahme nicht in L., wie begehrt wird, vorgenommen werden kann, weil die Bezirkshauptmannschaft Sch. zur Verhandlung des Gegenstandes delegirt worden sei.

Gegen diese Vorladung brachte Wenzl J. am 12. October 1896 eine Beschwerde ein, worin derselbe geltend macht, daß er als Angehöriger des Bezirkes L. das Recht habe, bei der Bezirkshauptmannschaft in L. und nicht in Sch. einvernommen zu werden. Die vermeintliche Beleidigung habe im Bezirke L. stattgefunden und er sei daher nicht verpflichtet, zur Einvernahme in einen fremden Bezirk zu reisen. Auf diese Weise könnte man ihn ja auch nach Wien vorladen. Durch die in Rede stehende Aufforderung erachte er sich in seinen Rechten verletzt.

Die Bezirkshauptmannschaft Sch. legte den Protest der Statthalterei vor. Die Statthalterei gab mit der Entscheidung vom 23. December 1896, Z. 167.070 (auf Grund eines Sitzungsbeschlusses) dem Recurse keine Folge, weil der Bezirkshauptmann in Sch. mit dem Statthalterei-Erlasse vom 2. September 1896, Z. 142.991, im Grunde des § 14 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zur Verhandlung und Urtheilsschöpfung in Angelegenheit der in dem Berichte des Recurrenten vom 29. August 1896, Z. 174, von dem Bezirkshauptmann in L. erblickten beleidigenden Schreibart nach Maßgabe des § 12, lit. c der citirten kais. Verordnung delegirt worden ist und die Delegirung zur Verhandlung nothwendigerweise auch die Delegirung zur Vorladung in sich begreift.

Dagegen überreichte nun Wenzl J. den Ministerialrecurs, in welchem er den Hergang in der vorliegenden Frage erzählt, die Berechtigung seines Begehrens, in L. einvernommen zu werden, auf die Bestimmungen des § 9 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 stützt und hervorhebt, daß er nach Sch. 6 Stunden Weges hat und durch die Reise dahin — abgesehen von Auslagen und Zeitverlust — einen

ganzen Tag opfern müßte, was schon im voraus eine erhebliche Strafe wäre. Es handle sich ja um kein Verbrechen und die Bezirkshauptmannschaft L. habe durch ihr schroffes Vorgehen gegen das Gemeindeamt diesen Conflict zum Theile selbst verschuldet.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. März 1897, Z. 6707, über den dagegen eingebrachten Recurs des Wenzl J. die angefochtene Statthalterei-Entscheidung, sowie den derselben zugrunde liegenden bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid behoben, „weil im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die Natur der strafbaren Handlung es zur Erforschung der Wahrheit nicht nöthig erscheint, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten durch Zwangsmittel zu veranlassen, daher es genügt hätte, wenn die delegirte Bezirkshauptmannschaft ihrer Vorladung des Beschuldigten die Androhung beifügen würde, daß auch im Falle seines Ausbleibens mit der Strafverhandlung vorgegangen werden wird. In diesem Sinne wird die Bezirkshauptmannschaft Sch. in dieser Sache weiter vorzugehen haben." M.

---

**Der Opfergang um den Altar, mit welchem, während der Priester in der Sacristei die Ringe weiht, ortsüblich die kirchliche Trauungsceremonie eröffnet wird, bildet für die katholische Kirche einen Bestandtheil der öffentlichen Religionsübung (§ 303 St. G.).**

Der Dienstknecht Johann W. hat anläßlich einer Hochzeitsfeier, während des der Trauung unmittelbar vorangehenden Opferganges um den Altar, an welchem er theilnahm, zum Aergerniß der Kirchenbesucher laut aufgejauchzt. Der Priester, der die Weihe der Ringe in der Sacristei vollzogen hatte, schickte sich eben an, zur Vornahme der Trauung in die Kirche einzutreten. Wegen dieses Benehmens wurde Johann W. mit Urtheil des Kreisgerichtes Bozen vom 3. April 1897, Z. 1849, des im § 303 St. G. behandelten Vergehens schuldig erkannt. Der Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten beschloß der Cassationshof mit Entscheidung vom 11. Mai 1897, Z. 5300, lediglich zu Feststellungen in der Richtung des subjectiven Thatbestandes stattzugeben (Schlußsatz des § 288, Z. 3 St. P. O.).

Gründe: Die Unterordnung der That unter die Bestimmung des § 303 St. G. entspricht dem Gesetze, und die dagegen erhobenen Einwendungen der Nichtigkeitsbeschwerde entbehren der Berechtigung. Daß die Darbringung von Opfergaben überhaupt, insbesondere aber in Form der Opfergänge, die eine besonders rituelle Feierlichkeit durch Niederlegung der Opfergaben auf den Altar erlangen, zu den traditionellen Gebräuchen der katholischen Kirche gehört, steht außer Frage und wird auch von der Nichtigkeitsbeschwerde nicht bestritten. Ist aber im vorliegenden Falle durch den Erstrichter außerdem noch festgestellt, daß nach einem durch die uralte Ueberlieferung geheiligten örtlichen Brauche der Opfergang unmittelbar vor der kirchlichen Trauung stattfindet, daß also mit dem Opfergange die kirchliche Trauungsceremonie eröffnet und die Zeit ausgefüllt wird, während welcher der Priester in der Sacristei die Ringe weiht, so ist der Gerichtshof im Rechte, wenn er den Opfergang als Anfang der religiösen Handlung und somit als zur öffentlichen Religionsübung gehörig (§ 303 St. G.) ansieht. Dabei ist es gleichgiltig, ob es sich um einen nur örtlichen, oder um einen in der ganzen Kirche üblichen Gebrauch handelt; die Nichtigkeitsbeschwerde, welche die Strafbestimmung des § 303 St. G. deshalb nicht angewendet wissen will, weil es sich um einen in der katholischen Kirche nicht allgemein verbreiteten Gebrauch handle, ist im Unrecht, denn sie verkennt eben, daß das Gesetz selbst, indem es die Gebräuche neben den „Lehren" und „Einrichtungen" einer gesetzlich anerkannten Kirche nennt, auch auf Besonderheiten örtlicher Natur Rücksicht nimmt, soferne solche nur des kirchlich anerkannten Charakters nicht entbehren. Nach der subjectiven Seite hingegen erscheint das Urtheil nicht vollständig begründet, weil es, wozu die Rechtfertigung des Angeklagten allerdings besonderen Anlaß geboten hätte, die Frage nicht erörtert, ob der den ungebildeten Ständen angehörende Angeklagte sich der zur Erregung von Aergerniß geeigneten Beschaffenheit seines Betragens bewußt war, weil das Urtheil sich vielmehr darauf beschränkt, die objectiven Thatbestandsmerkmale und deren Qualificationen zu erörtern. Mit Recht rügt die Nichtigkeitsbeschwerde diesen Mangel; es mußte ihr daher stattgegeben wurden.

---

## Personalien.

Se. Majestät haben dem Legations-Secretär Joh. Prinzen Schönburg-Hartenstein taxfrei den Titel eines Legationsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Bergrathe und Vorstande des Filial-Punzirungsamtes in Wien Robert Gumpl den Titel und Charakter eines Oberbergrathes und den Oberwardeinen Karl Knies des Filial-Punzirungsamtes und Josef Klazar des Hauptpunzirungsamtes in Wien den Titel und Charakter eines Bergrathes, sämmtlichen taxfrei, verliehen.

S. M. haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionschefs ausgezeichneten Ministerialrathe im Eisenbahn-Ministerium Dr. Ferd. Zehetner anläßlich dessen Pensionierung die ah. Zufriedenheit bekannt geben lassen.

Se. M. haben die Einreihung des Präsidenten der Seebehörde Ernst Becher in die IV. Rangsclasse der Staatsbeamten ad personam genehmigt.

Se. M. haben den Sectionsrath im Eisenbahn - Ministerium Camill Kuranda zum Ministerialrathe extra statum ernannt und dem mit Titel und Charakter eines Oberbaurathes ausgezeichneten General-Directionsrathe der österreichischen Staatsbahnen Victor Schützenhofer den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. M. haben dem Sectionsrathe im Ministerium des Innern Eisinio Freiherrn Pretis v. Cagnodo den Titel und Charakter eines Ministerialrathes, dann den Ministerial-Secretären in diesem Ministerium Ph.-Dr. Andreas Grafen Schaffgotsch und Victor Houdek den Titel und Charakter eines Sectionsrathes, allen taxfrei, verliehen.

Se. M. haben dem mit Titel und Charakter eines Landesregierungs-Rathes bekleideten Bezirkshauptmann Wilh. Groß in Freiwaldau anläßlich dessen Pensionierung den Orden der eisernen Krone taxfrei verliehen.

Se. M. haben dem Hauptsteuereinnehmer Ferd. Gaheis in Wr.-Neustadt anläßlich dessen Pensionierung den Titel eines kais. Rathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizei-Obercommissär Ladislaus Swolkien zum Polizeirathe bei der Krakauer Polizeidirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Commissär Anton Brunner zum Finanz-Obercommissär der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Fz. Zboril zum Finanzrathe und den Finanz-Commissär Karl Kraus zum Finanz-Obercommissär der mährischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Kasimir Zukowski zum Steuer-Oberinspector der Finanz-Direction in Czernowitz ernannt.

Der Handelsminister hat den Ingenieur Joh. Simunek in Prag zum Oberingenieur der Post- und Telegraphendirection in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Otto Fachbach Edlen v. Lohnbach in Graz zum Ober-Postcontrolor ernannt.

Der Handelsminister hat den Ministerialconcipisten des Eisenbahn-Ministeriums Dr. Rudolf Schindler zum Ministerial-Vicesecretär im Handelsministerium ernannt.

Das Handelsministerium hat den Postcontrolor Anton Kratky in Triest zum Oberpostcontrolor in Pola ernannt.

Der Handelsminister hat den Ingenieur Alfred Ritter v. Urbanitzky zum Oberingenieur ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcommissär Josef Ridky in Brünn zum Postsecretär in Prag, den Postcommissär Dr. Fz. Tobiasch zum Oberpostcommissär in Prag und den Postcommissär Joh. Ritter v. Ambros zum Postsecretär im Handelsministerium ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstpraktikanten Eugen Göttinger und Fz. Bernard zu Forstinspections-Adjuncten ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Administrations - Adjuncten Sebastian Ottitsch der k. k. Forst- und Domänen-Direction in Innsbruck zum Administrations-Secretär extra statum ernannt.

---

## Erledigungen.

1 Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse beim Revierbergamte in Schlan bis 20. November. (Amtsblatt Nr. 246.)

1 Officialsstelle in der X. Rangsclasse, eventuell 1 Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei der k. k. Polizeidirection in Triest bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 247.)

1 Concipistenstelle in der X. Rangsclasse bei der k. k. Polizeidirection in Brünn bis 20. November. (Amtsblatt Nr. 247.)

Die Lotto-Directions-Rechnungsführerstelle in Wien in der VIII. Rangsclasse gegen Caution, ferner die Amts- und Cassencontrolorsstelle beim k. k. Lottoamte in Graz in der IX. Rangsclasse gegen Caution bis 25. November. (Amtsblatt Nr. 250.)

1 landschaftliche Thierarztesstelle in Radstadt mit 600 fl. Gehalt bis 30. November. (Amtsblatt Nr. 250.)

1 Officialsstelle in der X. Rangsclasse beim Lottoamte in Wien bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 251.)

---

**☛ Dieser Nummer liegt bei als Separat-Beilage: „Instanzenzug und Berufungsfristen in der Verwaltung" von Alois Lasciac, k. k. Bezirkshauptmann.**

---

**☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 87 und 88 der Erkenntnisse 1897.**

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.

Beilage zu Nr. 44, Jg. 1898 der „Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung“.

# Instanzenzug und Berufsfristen

## in der Verwaltung.

Von **Alois Lasciac**, k. k. Bezirkshauptmann.

### Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen.*)

#### I. des Gemeindevorstandes.

α) Im selbständigen Wirkungskreise:

1. Bei Verfassung der Geschwornenurlisten — an die Gemeindecommission binnen 8 Tagen — Gesetz v. 23./I. 1873, R. G. Bl. Nr. 121.

2. In Bienenzuchtangelegenheiten — an die Bezirksbehörde binnen 4 Wochen — Gesetz v. 80./VI. 1879, L. G. Bl. Nr. 13 für Görz-Gradisca.

3. Bei Bestrafungen der Gemeindeausschußmitglieder wegen Ausbleibens von den Sitzungen — in Galizien an den Bezirksausschuß, in Dalmatien an den Landesausschuß, in Niederösterreich an die Bezirksbehörde, binnen 14 Tagen — Gemeindeordnungen.

Bemerkung ad 3: In den Gemeindeordnungen der übrigen Länder ist ein Rechtszug nicht vorgesehen, und dürften also die Straferkenntnisse des Gemeindevorstehers unanfechtbar sein. Wollte man jedoch die Anfechtbarkeit als zulässig ansehen, so ließe sich die Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, wonach der Recurs gegen Straferkenntnisse der politischen (Polizei-) Behörden binnen 24 Stunden anzumelden und binnen weiteren 3 Tagen auszuführen ist, in diesem Falle nicht rechtfertigen. Denn, wenn auch die Gemeindebehörden in der Durchführung des Strafverfahrens sich nach den für die staatlichen Verwaltungsbehörden erster Instanz geltenden Normen zu richten haben, so erfolgt im vorliegenden Falle die Bestrafung im selbständigen Wirkungskreise, gleichsam als Ausfluß der Disciplinargewalt des Gemeindevorstehers. Nichts liegt also näher, als hier die für Berufungen gegen die im selbständigen Wirkungskreise gefaßten Beschlüsse des Ausschusses bestimmte 14tägige Recursfrist — als die einzige in den Gemeindeordnungen vorgesehene allgemeine Recursfrist — in sinngemäße Anwendung zu bringen. Daß diese Bestrafung innerhalb des selbständigen Wirkungskreises erfolge, dürfte wohl allgemein zugegeben werden, da die Bestimmung des § 58 der Gemeindeordnung für Krain**): „**Dieses** Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt . . .“ sich offenbar nur auf das Strafrecht in Sachen der Ortspolizei, wovon eben der § 58 handelt, bezieht, und ferner mit Rücksicht auf den Umstand, daß in Galizien und Dalmatien über die Berufung die autonomen Behörden (Bezirks-Landesausschuß) zu entscheiden, in den übrigen Kronländern die Gemeindevorsteher sogar endgiltig zu erkennen haben.

4. Hier weisen wir auf jene Recurse hin, welche gegen die im selbständigen Wirkungskreise getroffenen gemeindevorständlichen Verfügungen gerichtet sind, und von der politischen Bezirksbehörde auf Grund des Staataufsichtsrechtes allgemein dahin erledigt werden können: „es sei durch die angefochtene Verfügung der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten oder ein Gesetz verletzt worden oder auch umgekehrt“.

5. In anderen Fällen überhaupt — an den Gemeindeausschuß, binnen 14 Tagen — 1862, R. G. Bl. Nr. 18, Art. XVI und 1866, L. G. Bl. Nr. 2 (für Krain).

Bemerkung ad 5: Während in einigen Gemeindeordnungen eine Fristbestimmung vermißt wird, ist in anderen die 14tägige Frist ausdrücklich vorgesehen.

β) Im übertragenen Wirkungskreise, und zwar:

β[1]) Im Wahlverfahren.

6. Bei der Anlegung der Gemeindewählerlisten — an die Gemeinde-Reclamationscommission binnen 8 Tagen — 1866, L. G. Bl. Nr. 2 (für Krain).

7. Bei der Anlegung der Wählerlisten für die Reichsrathswahlen in der Classe der Städte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerclasse — an die Bezirksbehörde binnen 8 Tagen — Gesetz v. 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, u. v. 14. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 168 und 169.

8. Bei der Anlegung der Wählerlisten für die Landtagswahlen in der Classe der Städte und der Landgemeinden — an die Bezirksbehörde binnen 8 Tagen — Landtagswahlordnungen.

Bemerkung ad 8: In den Landtagswahlordnungen ex a. 1861 wird von der Zulässigkeit einer Beschwerde gegen die Wählerlisten der Städte, Märkte, Industrialorte und die Listen der Urwähler in den Landgemeinden keine Erwähnung gethan. Die Bezirksbehörde hat die Listen nothwendigenfalls von amtswegen zu berichtigen. Dieselben werden nicht einmal öffentlich aufgelegt. Nach den später erflossenen Landtagswahlordnungen, so z. B. für Niederösterreich ex a. 1896, für Krain ex a. 1884, sind Recurse gegen die Listen der Urwähler in den Landgemeinden und der Wähler in den Städten, Märkten und Industrialorten binnen 8 Tagen an die Bezirksbehörde zu richten.

Nach § 25 der Reichsrathswahlordnung werden Reclamationen gegen die Wählerlisten der Städte, Märkte und Industrialorte, der Urlisten in der allgemeinen Wählerclasse und in der Classe der Land-

---

*) Im Jahre 1889 ist im slovenischen Fachblatte „Slovenski Pravnik“ eine durch den k. k. Landesregierungsrath Dr. Globočnik zusammengestellte **kürzere** Darstellung über die Berufungsfristen und den Instanzenzug im Verfahren vor den staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden erschienen.

**) Der größeren Einfachheit halber wollen wir bei Berufungen auf Landesgesetze, welche in den verschiedenen Kronländern bezüglich des nämlichen Gegenstandes nach gleichen Grundsätzen beruhen, stets das bezügliche Landesgesetz von Krain unter Anführung des Jahrganges und der Nummer des Landesgesetzblattes citiren.

gemeinden binnen 8 Tagen an die Bezirksbehörde gerichtet, welche darüber zu entscheiden hat.

9. Bei den im übertragenen Wirkungskreise gefällten Schuberkenntnissen — an die Landesbehörde, sofort — §§ 6, 7 Gesetz v. 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88.

β²) Im Strafverfahren bei Uebertretungen.

10. Der Bauordnung — an die Bezirksbehörde binnen 14 Tagen — 1875, L. G. Bl. Nr. 26 (für Krain).

11. Der Feuerlöschordnung — Bezirksbehörde binnen 8 Tagen — 1881, L. G. Bl. Nr. 14 (Krain).

12. Des Gesetzes zum Schutze der nützlichen Vögel — Bezirksbehörde binnen 8 Tagen — 1870, L. G. Bl. Nr. 20 (Krain).

13. Des Gesetzes, betreffend den Schutz gegen die Verheerung der Raupen — Bezirksbehörde binnen 8 Tagen — 1870, L. G. Bl. Nr. 21 (Krain).

14. Der Vorschriften über die Vertilgung der Kleeseide — Bezirksbehörde binnen 8 Tagen — 1883, L. G. Bl. Nr. 10 (Krain).

Bemerkung ad 9—13: In den übrigen Kronländern findet man abwechselnd die drei-, bezw. acht- oder vierzehntägige Frist.

15. Des Feldschutzgesetzes — Bezirksbehörde binnen 8 Tagen — 1875, L. G. Bl. Nr. 8 (Krain).

16. Der Ortspolizeivorschriften überhaupt — Bezirksbehörde binnen 8 Tagen — Min. Vdg. v. 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61.

β³) In anderen Fällen.

17. Im allgemeinen — Bezirksbehörde binnen 14 Tagen — 1866, L. G. Bl. Nr. 2 (Krain).

Bemerkung ad 17: Abgesehen von wenigen Ausnahmen enthalten die Gemeindeordnungen der verschiedenen Kronländer keine Bestimmung über die Frist, binnen welcher in Gegenständen des übertragenen Wirkungskreises — sofern sie nicht zum Wahlverfahren gehören — die Berufung an die Bezirksbehörde einzubringen sei. Es wird darin (vide: § 91 Gem. Ordg. f. Krain) lediglich die Frist von 14 Tagen für die Einbringung der Recurse gegen Gemeindeausschußbeschlüsse an den Landesausschuß festgesetzt; diese Frist wird in der Praxis per analogiam, beim Abgange anderer Anhaltspunkte, auch in Fällen von Recursen an die Bezirksbehörde gegen gemeindevorständliche Verfügungen und Entscheidungen in Anwendung gebracht. Nur die Gemeindeordnungen für Niederösterreich (§ 97) und für Steiermark (§ 91) setzen für Recurse an die Bezirksbehörde eine vierzehntägige Frist ausdrücklich fest.

18. Bei Verfassung der Wählerlisten für die Wahl der Mitglieder der Gewerbegerichte — Bezirksbehörde binnen zwei Wochen — § 7 Gesetz v. 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63.

## II. des Gemeindeausschusses.

α) Im eigenen Wirkungskreise.

19. Im allgemeinen — an den Landesausschuß binnen 14 Tagen (oder Bezirksausschuß) — Gesetz v. 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, Art. XVIII c, und 1866, L. G. Bl. Nr. 2 (Krain).

Ausnahmen von diesem Grundsatze:

a) Der Recurs gegen den die Ausweisung eines Auswärtigen verfügenden Gemeindeausschußbeschluß wird an die „Bezirksbehörde" eingebracht.

b) Recurse gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses, betreffend die zu verhängende Geldstrafe weden Nichtannahme der Wahl, sind nach einigen Gemeindeordnungen bei der „Bezirksbehörde", nach anderen beim „Bezirks- oder Landesausschusse" einzubringen. Auch hier dürfte analog der Bestimmung des § 91 G. O. (Krain) die vierzehntägige Recursfrist anzuwenden sein.

c) Recurse gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses rücksichtlich der Deckung von Cultusauslagen sind an die „Bezirksbehörde" binnen der allgemeinen Frist von 14 Tagen einzubringen (vide: § 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, und Min. Vdg. vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1878).

d) Gegen Beschlüsse in streitigen Wasserrechtsangelegenheiten — außer wenn es sich lediglich um die Wasserversorgung handelt —, in Forstangelegenheiten und in Heimatsachen — bei Verweigerung eines Heimatscheines nach § 42 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, oder bei Verweigerung der Aufnahme in den Heimatverband nach § 6 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222 — ist der Recurs an die „Bezirksbehörde" einzubringen.

e) u. s. w. u. s. w. Hiebei ist noch zu erwähnen, daß bei dem Umstande, als die politischen Behörden zur Handhabung des staatlichen Aufsichts- und Sistirungsrechtes im Grunde des Gemeindegesetzes berechtigt und verpflichtet sind, das Recursrecht betreffend die Handhabung dieses obligatorischen Aufsichtsrechtes nicht eingeschränkt erscheint.

β) im übertragenen Wirkungskreise.

20. Im allgemeinen — Bezirksbehörde binnen 14 Tagen — 1866, L. G. Bl. Nr. 2 (Kr.), 1862, R. G. Bl. Nr. 18.

Bemerkung ad 20: Auf diese vierzehntägige Frist ist per analogiam aus der im Gemeindegesetze enthaltenen Bestimmung der Frist für Recurse an den Landesausschuß zu schließen.

21. Die Bezirksbehörde hat das Recht, Beschlüsse, welche nicht innerhalb des der Gemeinde zugewiesenen Wirkungskreises gefaßt werden oder die gegen ein Gesetz verstoßen, zu sistiren — 1866, L. G. Bl. Nr. 2 (Kr.), 1862, R. G. Bl. Nr. 18.

22. Die Statthalterei hat über Recurse gegen derartige Sistirungen, wenn dieselben den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffen, nach Einvernehmung des Landesausschusses, sonst aber ohneweiters zu entscheiden — Gemeindeordnungen.

## III. des Ortsschulrathes.

23. Im allgemeinen — Bezirksschulrath binnen 14 Tagen — 1870, L. G. Bl. Nr. 11 (Kr.)

## IV. des Bezirksstraßenausschusses.

24. Im allgemeinen — Landesausschuß binnen 14 Tagen — 1873, L. G. Bl. Nr. 8 (Kr.).

Bemerkung ad 24: In einigen Landesgesetzen, wie z. B. im § 15 des Gesetzes vom 6. Mai 1896, L. G. Bl. Nr. 18, für Istrien, wird die vierzehntägige Frist ausdrücklich bestimmt, die anderen hingegen blos auf die allgemein geltenden Fristen hingewiesen.

Recurse gegen Verfügungen des Obmannes des Straßenausschusses sind an den Straßenausschuß in der Fallfrist von 14 Tagen zu richten.

## V. des Landesausschusses.

25. Bei Rechtsverlegungen — Verwaltungsgerichtshof binnen 60 Tagen — Gesetz v. 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.

26. Bei Competenzconflicten — Reichsgericht binnen 60 Tagen — Gesetz v. 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, und Gesetz v. 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44.

Bemerkung ad 26: Der § 12 des Gesetzes v. 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, fixirt zur Einbringung des Antrages die Frist von 60 Tagen, welche vom Tage des bei Gericht erhobenen Anspruches zu laufen beginnt. Das Gesetz fixirt diese Frist unter der Voraussetzung, daß unter den betheiligten Behörden eine Gerichtsbehörde sich befinde, während es eine Fristbestimmung rücksichtlich der Competenzconflicte zwischen autonomen Landesbehörden untereinander oder zwischen diesen und den Regierungsbehörden nicht enthält. In diesen Fällen dürfte jedoch die citirte Bestimmung des § 12 sinngemäße Anwendung finden.

27. Bei den Ansprüchen, welche unter Art. 3, lit. a des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, angeführt sind — Reichsgericht (keine Frist) — Gesetz vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, § 16.

## VI. der Bezirksbehörde.

α) In Stellung'ssachen.

28. Und zwar bezüglich des Anspruches auf eine Begünstigung für Geistliche, Lehrer, Landwirthe und Familienerhalter, wenn die Begünstigung zuerkannt wird, so steht den Heeres-, Landwehr- und Gemeindevertretern die Einsprache zu — an die Landesbehörde binnen 14 Tagen — Wehrvorschriften 1889, §§ 47 bis 59.

29. Wird die Begünstigung aberkannt, so steht dagegen der Partei der Recurs zu — Landesbehörde binnen 14 Tagen — et supra.

Bemerkung ad 28 und 29: Die Landesbehörde hat im Einvernehmen mit dem Militärterritorial-, beziehungsweise Landwehrcommando, die Entscheidung zu treffen.

30. Im Falle der Auswanderung eines Wehrpflichtigen — Landesbehörde binnen 30 Tagen — Ministerialerlaß vom 1. November 1882, Zahl 1465.

31. Bei Verweigerung von Reisepässen an Stellungspflichtige — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Evidenzvorschriften.

32. Im Strafverfahren — Landesbehörde binnen 14 Tagen — § 84 der Wehrvorschriften.

β) in Gewerbesachen.

33. Bei Untersagung der Gewerbebetriebe, Verweigerung einer Concession und bei Entziehung der Berechtigung — Landesbehörde binnen 6 Wochen — Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, § 146.

34. Bei Berufungen der Gemeinden wegen Ertheilung von Gewerbebefugnissen — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gewerbegesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39.

35. Bei den im Einvernehmen mit der Finanzbehörde gefällten Entscheidungen über die Beschaffenheit eines Betriebes mit gebrannten geistigen Getränken als Haupt- oder als Nebengeschäft — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gesetz v. 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, und Fz. Min. Vdg. v. 11. Jänner 1883, Z. 1375.

36. Bei Verweigerung der Concession zum Ausschanke und Kleinverschleiße gebrannter geistiger Getränke — Landesbehörde binnen 6 Wochen — Gewerbeordnung § 146.

37. Bei der Vornahme der Wahl der Mitglieder des Gewerbegerichtes — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63.

38. In Angelegenheit der Arbeiter-Unfallversicherung — Landesbehörde binnnen 14 Tagen — Gesetz v. 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, § 55.

39. In Angelegenheiten der Krankenversicherung — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gesetz v. 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, § 70.

40. Berufungen gegen Verweigerung der Concession zur Erzeugung weinähnlicher Getränke sind mit Rücksicht darauf, daß nach § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 120, die Erzeugung als Gewerbe zu behandeln ist, binnen der im § 146 der Gewerbeordnung normirten Frist von 6 Wochen an die Landesbehörde einzubringen.

41. Für Recurse gegen Verweigerung der im § 3 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, erwähnten Concession zum Verkaufe von Preßerzeugnissen, als Schulbücher, Kalender, Heiligenbilder, Gebetbücher, Bibeln ꝛc. ꝛc., gilt bei dem Umstande, als im Gesetze keine Frist bestimmt wird, die allgemeine von 14 Tagen, welche durch das Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, festgesetzt erscheint. Die im § 146 der Gewerbeordnung normirte sechswöchentliche Recursfrist kommt hier nicht in Betracht, da im vorliegenden Falle die Bezirksbehörde nicht so sehr als Gewerbebehörde, als vielmehr als Polizeibehörde zu betrachten ist.

42. Bei Verweigerung der Hausirbewilligung — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

43. Bei Amtshandlungen rücksichtlich der Gewerbeunternehmungen, wobei nach § 10 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, dem Gewerbeinspector der Recurs zusteht — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

44. Bei verweigerter Ermächtigung zum Feilhalten von nur zu Heilzwecken verwendeten Artikeln in Materialwarenhandlungen (Min. Vdg. v. 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97) — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

Bemerkung ad 42, 43 und 44: Da die bezüglichen Gesetze und Vorschriften keine Recursfrist festsetzen, so kommt die durch das citirte Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, eingeführte allgemeine Frist von 14 Tagen zur Anwendung.

45. Das Gewerbegesetz findet nach Art. V des kais. Patentes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, auf die ausschließend im Herumwandern ausgeübten gewerblichen Vorrichtungen keine Anwendung; und da die bezüglichen Vorschriften eine Fristbestimmung für Beschwerden gegen Verweigerung der Ertheilung der erbetenen Licenz nicht enthalten, so kommt auch hier die allgemeine Recursfrist vor 14 Tagen zur Anwendung.

γ) Im Strafverfahren wegen Uebertretungen.

46. Der Bauordnung und des Wasserrechtsgesetzes — Landesbehörde binnen 14 Tagen — 1875, L. G. Bl. Nr. 26, 1872, L. G. Bl. Nr. 16 (f. Krain).

47. Der unter fortlaufender Zahl 10 bis 15 angeführten Landesgesetze — Landesbehörde binnen 24 Stunden, beziehungsweise 3, 8 oder 14 Tagen — siehe fortlaufende Zahlen 10 bis 15.

Bemerkung ad 47: a) In einigen Landesgesetzen wird lediglich auf die allgemeinen Recursfristen hingewiesen, in anderen hingegen wird für Recurse gegen Straferkenntnisse des Gemeindevorstehers eine drei-, beziehungsweise acht- oder auch vierzehntägige Recursfrist festgesetzt. Rücksichtlich der in zweiter Instanz erflossenen Entscheidungen der Bezirksbehörde wird jedoch darin von einer Recursfrist keine Erwähnung gethan, so daß hier die Frage offen bleibt, ob die für die in erster Instanz erflossenenen Entscheidungen festgesetzte Recursfrist von 3, beziehungsweise 8 oder 14 Tagen auch für Recurse gegen die in zweiter Instanz von der politischen Bezirksbehörde gefällten Entscheidungen zu gelten habe, oder ob hiefür vielmehr die für das Strafverfahren vor den politischen Behörden bestimmte Frist von 24 Stunden in Anwendung zu bringen sei.

b) Eine kurze Erwähnung verdient die Bestimmung des § 41 des Feldschutzgesetzes (für Krain) — in den übrigen Kronländern besteht die nämliche Bestimmung — des Inhaltes: Wenn bei Befangenheit des Gemeindevorstehers das Strafverfahren der Bezirksbehörde als erster Instanz zusteht, so gelten bezüglich des „weiteren Rechtszuges" die allgemeinen diesfälligen Vorschriften. Das Feldschutzgesetz bestimmt für Berufungen gegen gemeindevorständliche Straferkenntnisse die Frist von 8 Tagen. Diese Frist dürfte jedoch meiner Ansicht nach im Falle, als das Strafverfahren bei der Bezirksbehörde als erster Instanz geführt wird, nicht anzuwenden sein, da erstens für das Strafverfahren bei den politischen Bezirksbehörden die Verordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, welche eine vierundzwanzigstündige Recursfrist angesetzt, zu gelten hat, und zweitens den Worten des § 41 des Gesetzes: „so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Vorschriften . . . ." kein anderer Sinn beizumessen ist, als daß nach durchgeführter Strafverhandlung in erster Instanz das weitere Verfahren — das Recursverfahren — nach den für das Verfahren vor den politischen Behörden geltenden Normen sich zu richten habe. Zwar könnte dem eingewendet werden, daß es nicht recht und billig sei, der Partei eine nicht selbstverschuldete Recursfristverkürzung — nämlich von 8 Tagen auf 24 Stunden — vorzuschreiben; allein die Annahme der achttägigen Frist müßte in diesem Falle unbedingt als eine Ausnahme von der Regel angesehen werden, zu deren Anwendung es einer besonderen gesetzlichen Norm bedürfte.

48. Der Gewerbeordnung — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gesetz vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, § 148.

49. Bei Uebertretungen des Gesetzes v. 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gewerbeordnung und § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62.

50. Bei Uebertretungen der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend den Handel mit Gift und die Verwendung giftiger Farben — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gewerbeordnung und § 8 des Gesetzes v. 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60.

51. Bei Uebertretungen des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184 — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gewerbeordnung und § 43 des Gesetzes v. 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184.

52. Bei Uebertretungen des Markenschutzgesetzes v. 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19 — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gewerbeordnung und § 31 des Privilegiengesetzes.

53. Bei Uebertretungen des Musterschutzgesetzes — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gewerbeordnung und § 19 des Musterschutzgesetzes.

54. Bei Uebertretungen des Hausirpatentes — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gewerbeordnung und Gesetz vom 21. März 1883, R. G. Bl. Nr. 37.

Bemerkung ad 49, 50, 51, 52, 53 und 54: Die citirten Gesetze ordnen ausdrücklich an, daß das Strafverfahren sich nach den für

das Verfahren bei Uebertretungen der Gewerbeordnung geltenden Vorschriften zu richten habe.

55. Bei Uebertretungen der Gesetze über die Kranken- und Arbeiterunfallversicherung — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, und vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888.

δ) der polizeilichen Vorschriften.

56. Im allgemeinen — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Verordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61.

57. Bei Ehrenkränkungen (§ 1339 a. b. G. B.) — Landesbehörde binnen 24 Stunden — Oberste Gerichtshof-Entscheidung vom 22. August 1865, Z. 6974, und vom 25. Juli 1871.

Bemerkung ad 56 und 57: Die Frist von 24 Stunden für die Anmeldung des Recurses und von weiteren 3 Tagen für die Ausführung desselben ist im Verfahren bei polizeilichen Uebertretungen allgemein anzuwenden; so stehen z. B.:

a) bei forstpolizeilichen Uebertretungen nach § 71 des Forstgesetzes „gegen Straferkenntnisse jene Rechtsmittel offen, welche die bestehenden Gesetze über Uebertretungen zulassen",

b) die Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung von Thierkrankheiten, und vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Rinderpest, schreiben für Recurse gegen Straferkenntnisse die „allgemeinen" Fristen ausdrücklich vor,

c) das Gesetz vom 16. April 1870, R. G. Bl. Nr. 50, betreffend die Führung der Matriken für Personen, welche keiner anerkannten Religionsgenossenschaft angehören, ferner

d) das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 (unter § 26), betreffend die Uebertretungen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen,

e) die Verordnungen vom 1. November 1877, Nr. 14.136/M. I., 2. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 43, und vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend den Handel mit giftenthaltenden Erzeugnissen,

f) die Verordnung v. 17. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Erzeugung und den Handel mit Mineralölen, ordnen ausdrücklich an, daß das Strafverfahren sich nach den allgemeinen Vorschriften zu richten habe.

ε) In anderen Fällen.

58. Wegen Abschiebung — Landesbehörde sofort — Gesetz vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88.

59. Wegen Abschaffung — Landesbehörde binnen 3 Tagen — Gesetz vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88.

60. Bezüglich des Versammlungsrechtes — Landesbehörde binnen 8 Tagen — Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135.

61. Bezüglich der Stellung unter Paßcontrole — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Min. Vdg. v. 12. September 1853, R. G. Bl. Nr. 179.

62. Im Wahlverfahren rücksichtlich der Karstaufforstungscommission — Landesbehörde binnen 8 Tagen — 1886, L. G. Bl. Nr. 7 (Kr.).

63. Bei der Verfassung der Wählerlisten für Reichsraths- und Landtagswahlen — Landeschef binnen 8 Tagen — Reichsrathswahlordnung, bezw. Landtagswahlordnungen.

Bemerkung ad 63: Gegen die vom Bezirkshauptmann gefällten Entscheidungen rücksichtlich der Wählerlisten für die Reichsrathswahlen in der allgemeinen Wählerclasse und in der der Landgemeinden, sowie der Städte, Märkte und Industrialorte, ist nach § 26 der Reichsrathswahlordnung der Recurs an den Landeschef binnen 3 Tagen zulässig. Gegen die vom Bezirkshauptmann rectificirte Liste für die Landtagswahlen in den ebengenannten Wählerclassen ist nach den §§ 26 und 27 der Landtagswahlordnungen ex a. 1861 ein Recurs nicht vorgesehen; denn die Listen werden nicht einmal aufgelegt, sondern vom Bezirkshauptmann geprüft, nothwendigenfalls von amtswegen berichtigt. Hingegen ist nach der Landtagswahlordnung für Krain ex 1884 und für Niederösterreich ex 1896 der Recurs an den Landeschef zulässig, welcher binnen 3 Tagen einzubringen ist.

65. Bei Verweigerung der Bewilligung zum Ziegenhalten — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gesetz vom 11. November 1883, L. G. Bl. Nr. 11 ex 1884 (für Istrien).

a) 66. Bei der Ablösung und Regulirung gemeinschaftlicher Gründe, und zwar gegen die Einschätzung der Grundantheile — Landesagrarcommission binnen 8 Tagen, bezw. 14 Tagen 1888, L. G. Bl. Nr. 2 und 17, § 781 (Kr.).

b) 67. Rücksichtlich des Entwurfes über die Theilung und Regulirung — Landesagrarcommission — 1888, L. G. Bl. Nr. 2 und 17, § 96 (Kr.).

c) 68. In anderen Fällen — Landesagrarcommission — 1888, L. G. Bl. Nr. 2 und 17, § 45 (Kr.).

69. In Eheangelegenheiten — Landesbehörde binnen unbeschränkter Frist — Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, § 4.

70. In Angelegenheiten der Zertheilung und des Tausches von Liegenschaften behufs besserer Bewirthschaftung — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gesetz vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, § 10, und Gesetz vom 5. April 1870, R. G. Bl. Nr. 24, § 4 (für Görz-Gradisca).

71. Bei der ersten Verfassung des Ausweises der Repartition von Kriegsprästationsobligationen — an die Bezirksbehörde selbst, binnen 45 Tagen — Min. Vdg. v. 10. September 1858, R. G. Bl. Nr. 150.

— Bei der endgiltigen Repartition — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Min. Vdg. v. 10. September 1858, R. G. Bl. Nr. 150.

72. In Angelegenheiten des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

73. In Forstangelegenheiten — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Forstgesetz § 77 und Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

74. In Heimatssachen — Landesbehörde — Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

75. Bei Jagdrechtverpachtungen — Landesbehörde — Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

Anmerkung ad 72 bis 75: Nachdem die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften eine Recursfrist nicht ausdrücklich bestimmen, so ist in diesen Fällen die durch das Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, eingeführte anzuwenden.

76. In Fällen, wo die Bezirksbehörde in endgiltiger Weise zu erkennen hat, z. B. bei zwei gleichlautenden Entscheidungen in Feldschutzangelegenheiten 2c. — Verwaltungsgerichtshof binnen 60 Tagen — Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.

— Oder im Reclamationsverfahren bei Gemeindewahlen; bei ex offo-Berichtigung der Wählerlisten für die Landtagswahlen auf Grundlage der älteren Landesgesetze ex 1861 — Reichsgericht binnen 14 Tagen — Gesetz vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, § 17.

77. Bei Außerkraftsetzung von Gemeindeausschußwahlen, welche auf nicht wählbare Personen gefallen sind — Landesbehörde binnen 14 Tagen — Gemeindeordnung.

Bemerkung ad 77: Hier kommt per analogiam die Recursfrist des § 91 der Gemeindewahlordnung (für Krain) zu Anwendung.

## VII. des Bezirksschulrathes.

78. Betreffend die Schulaufsicht — Landesschulrath binnen 14 Tagen — Gesetz 1870, L. G. Bl. Nr. 12, § 25 (Kr.).

79. Wegen Schulversäumnisse — Landesschulrath — Gesetz 1873, L. G. Bl. Nr. 21, § 30 (Kr.).

Anmerkung ad 79: Abweichungen von dieser Fristbestimmung kommen in Istrien (14 Tage), in der Bukowina (8 Tage) vor.

## VIII. der Landesbehörde.

α) in Militärstellungssachen.

80. Bei Verweigerung der ausnahmsweisen Ehebewilligung — Min. f. Landesverth. binnen 4 Wochen — Wehrvorschrift § 19.

81. Bei Zu- oder Aberkennung der Begünstigung als Geistlicher, Lehrer, Landwirth oder Familienerhalter — Min. f. Landesverth. binnen 4 Wochen — Wehrvorschrift §§ 47 bis 50.

82. Im Strafverfahren — Min. f. Landesverth. binnen 4 Wochen — Wehrvorschriften § 84.

83. Bei Verweigerung der Auswanderungsbewilligung an wehrpflichtige Personen — Min. f. Landesverth. binnen 4 Wochen — Min. Vdg. vom 1. November 1882, Z. 1465.

β) in Gewerbesachen.

84. Bei Untersagung eines Gewerbebetriebes, Verweigerung der Concession, Entziehung einer Berechtigung, Verweigerung der Uebertragung in ein anderes Locale — Min. d. Inn. binnen 6 Wochen — Gesetz vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227.

85. Rücksichtlich der Genehmigung der Betriebsanlage (§ 34 Gew. Odg.) — Min. d. Inn. binnen 14 Tagen — Gesetz v. 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39.

86. Bei Ertheilung oder Verweigerung einer Gastgewerbeconcession ungeachtet der Einwendung der Gemeinde, welch letzterer der Recurs zusteht — Min. d. Inn. binnen 14 Tagen — Gesetz v. 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39.

87. Bei der Beurtheilung der Frage, ob der Ausschank mit gebrannten geistigen Getränken als Haupt- oder als Nebengeschäft betrieben wird — Min. d. Inn. binnen 4 Wochen — Erl. d. Min. d. Inn. vom 11. Jänner 1883, Z. 1375.

88. In Kranken- und Arbeiter-Unfallversicherungs-Angelegenheiten — Min. d. Inn. binnen 14 Tagen — § 35 des Unfallversicherungsgesetzes, bezw. § 70 des Krankenversicherungsgesetzes.

89. Bei Verweigerung der Hausirbewilligung (in zweiter Instanz) — Min. d. Inn. binnen 4 Wochen — Min. Vdg. vom 20. April 1861, R. G. Bl. Nr. 49, und Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

90. Bei Verweigerung der Concession zum Verkaufe von Schulbüchern, Kalendern &c. (in zweiter Instanz) nach § 3 des Preßgesetzes vom 17. September 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863 — Min. d. Inn. binnen 4 Wochen — Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

91. Bei Verweigerung der Ertheilung der Bewilligung zum Verkaufe periodischer Druckschriften nach § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 161 — Min. d. Inn. binnen 4 Wochen — Gesetz v. 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

Bemerkung ad 91: Diese von der Landesstelle zu ertheilende Bewilligung ist nicht zu verwechseln mit der ebenfalls von der Landesstelle nach § 142 Gew. Odg. zu ertheilenden Concession zum Handel mit literarischen oder artistischen Erzeugnissen, gegen deren Verweigerung der Recurs an das Min. d. Innern binnen sechs Wochen offen steht.

Bemerkung ad 89 bis 91: Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung über die Recursfrist ist die allgemeine von 4 Wochen anzuwenden.

γ) Im Strafverfahren wegen Uebertretungen.

93. Der Bauordnung — Min. d. Inn. binnen 14 Tagen — 1875, L. G. Bl. Nr. 26.

94. Des Wasserrechtsgesetzes — Min. d. Inn. binnen 14 Tagen — Gesetz vom 15. Mai 1872, L. G. Bl. Nr. 16, § 72 (Kr.).

95. Der unter fortlaufender Zahl 10—15 angeführten Landesgesetze (Feuerlöschordnung, Vogelschutzgesetz, Gesetz über den Schutz gegen die Verheerung der Raupen und der Kleeseide, Feldschutzgesetz) — Min. d. Inn. binnen 24 Stunden, bezw. 3, 8 oder 14 Tagen — siehe fortlaufende Zahl 10—15.

Bemerkung ad 95: Auch hier gilt die unter fortlaufender Zahl 47 gemachte Bemerkung.

96. Der Gewerbeordnung — Min. d. Inn. binnen 14 Tagen — Gesetz vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227.

97. Im Strafverfahren wegen Uebertretung der Gesetze, bezw. Verordnungen, betreffend den Ausschank und Verschleiß gebrannter geistiger Getränke, den Gifthandel, ferner der Privilegien-, Marken- und Musterschutzgesetze und des Hauptpatentes wird, wenn die Bestrafung im Grunde des Gewerbegesetzes erfolgt, die vierzehntägige Recursfrist, wenn sie aber im Grunde der Min. Vdg. vom 20. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, durchgeführt wird, die vierundzwanzigstündige Frist angewendet.

98. Bei Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen (§ 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50) sowie des Gesetzes, betreffend die Führung der Matriken für Confessionslose (vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51) — Min. d. Inn. binnen 24 Stunden — Min. Vdg. vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61.

99. Der polizeilichen Vorschriften im allgemeinen — Min. d. Inn. binnen 24 Stunden zur Anmeldung, binnen 3 Tagen zur Ausführung — Min. Vdg. vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61.

Hieher gehören z. B. die Uebertretungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880 R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Rinderpest; der Verordnungen vom 1. November 1887, Z. 14.136/M. I., 2. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 43, und vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend den Handel mit giftenthaltenden Erzeugnissen; der Verordnung vom 17. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Erzeugung und den Handel mit Mineralölen; der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852; des Forstgesetzes; des Waffenpatentes; der Sprengmittelverordnung v. 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68 u. s. w. u. s. w. Da die citirten Gesetze und Verordnungen die im Strafverfahren einzuhaltenden Recursfristen nicht ausdrücklich festsetzen, so kommt hiebei die allgemeine Frist von 24 Stunden (und von weiteren 3 Tagen für die Recursausführung) zur Anwendung.

δ) In den übrigen Verwaltungssachen.

100. Bei Bemessung der Militärtaxe — Min. f. Landesverth. binnen 4 Wochen — Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

101. In Wasserrechtsangelegenheiten (im Administrativverfahren) — Ackerbaumin. binnen 14 Tagen — Gesetz vom 15. Mai 1872, L. G. Bl. Nr. 16, § 72 (Kr.).

102. In Bausachen — Min. d. Inn. binnen 4 Wochen — 1875, L. G. Bl. Nr. 26, § 92 (Kr.).

Bemerkung ad 102: In anderen Kronländern (z. B. Görz-Gradisca, Istrien) wird die vierzehntägige Frist angewendet.

103. Bezüglich der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen — Min. d. Inn. binnen 8 Tagen — Gesetz vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, § 18.

104. Bezüglich der Wildschadenersätze — Ackerbaumin. binnen 14 Tagen — 1889, L. G. Bl. Nr. 12 (Kr.).

105. Bei Festsetzung der Fischereigebiete — Ackerbaumin. binnen 60 Tagen — 1889, L. G. Bl. Nr. 12 (Kr.).

106. In Versammlungsrechtsangelegenheiten — Min. d. Inn binnen 8 Tagen — Gesetz v. 15. September 1867, R. G. Bl. Nr. 135, § 18.

107. In Vereinsrechtsangelegenheiten — Min. d. Inn. binnen 60 Tagen — Gesetz vom 15. September 1867, R. G. Bl. Nr. 134, § 25.

108. In Ehesachen — Min. d. Inn. — Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, § 4.

Bemerkung ad 108. Der Recurs ist an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

109. Bezüglich der Bemessung des Religionsfondsbeitrages — Min. f. Cult. u. Unt. binnen 4 Wochen — Gesetz vom 7. Mai 1874.

110. Bezüglich der Ertheilung von Reiseurkunden — Min. d. Inn. binnen 14 Tagen — Min. Rundschreiben vom 12. Mai 1877, Zahl 11.078.

111. Wegen Einreihung in den Concretalstatus der Staatsbeamten — Min. d. Inn. binnen 14 Tagen — Min. Rundschreiben v. 15. November 1866, Zahl 19.629.

112. Im Disciplinarverfahren gegen Staatsbeamte — Min. d. Inn. binnen 14 Tagen — kais. Vdg. v. 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64.

113. Bei Bestellung eines Organs zur Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde — Min. d. Inn. binnen 4 Wochen — Gesetz v. 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, und Gem. Odg.

114. Bei einer von der Landesstelle gegen die vom Bischofe angezeigte Auswahl der Person zur Besetzung einer Pfründe — Min. f. Cult. u. Unt. binnen 4 Wochen — Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, und § 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50.

115. Bei Verweigerung einer Hausirbewilligung — Min. d. Inn. binnen 4 Wochen — Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, und Min. Vdg. vom 20. April 1861, R. G. Bl. Nr. 49.

116. Bei Verweigerung der Bewilligung zur Ausübung des Geschäftes eines Handlungsreisenden an einen Ausländer — Handelsmin. binnen 4 Wochen — Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, und Min. Vdg. vom 3. November 1852, R. G. Bl. Nr. 220.

117. In Forstangelegenheiten (im Administrativverfahren) — Ackerbaumin. binnen 4 Wochen — Gesetz v. 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, und Min. Vdg. v. 14. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 22.

Bemerkung ad 113 bis 117: Die citirten Gesetze setzen keine besondere Recursfrist fest, weshalb in diesen Fällen das Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, zur Anwendung gelangt.

118. Bei Richtigstellung der Einbekenntnisse über das Einkommen der Seelsorgegeistlichkeit — Min. f. Cult. u. Unt. binnen 4 Wochen — Gesetz vom 2. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 79, § 9.

119. Bei der behördlichen Auflösung einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft — Min. d. Inn. binnen 4 Wochen — Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, § 38.

120. Bei der durch den Landeschef erfolgten Anlegung der Wählerliste der reichsrathswahlberechtigten Großgrundbesitzer — Landeschef binnen 14 Tagen — Reichsrathswahlordnung § 25.

121. In Fällen, wo die Landesstelle in endgiltiger Weise entscheidet, wie z. B. in Heimatsachen, im Wahlverfahren bei Gemeindewahlen u. s. w. — Verwaltungsgerichtshof binnen 60 Tagen, bezw. Reichsgericht binnen 14 Tagen — Gesetz v. 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, bezw. Gesetz v. 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, § 17.

122. In den übrigen Verwaltungssachen im allgemeinen — Min. d. Inn. binnen 4 Wochen — Gesetz v. 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

## IX. des Landesschulrathes.

123. Bei Volksschulen in Schulaufsichtssachen — Min. f. Cult. u. Unt. binnen 14 Tagen — Gesetz vom 25. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 11, § 38 (Kr.).

124. Bei Disciplinarbehandlung des Lehrpersonales bei Volksschulen — Min. f. Cult. u. Unt. binnen 14 Tagen — Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, und Gesetz vom 29 April 1873, L. G. Bl. Nr. 22, § 55 (Kr.).

## X. des akademischen Facultätssenates.

125. Im allgemeinen — Min. f. Cult. u. Unt. binnen 8 Tagen — Min. Vdg. v. 1. October 1850, R. G. Bl. Nr. 370, und Gesetz v. 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63.

## XI. der Landescommission für die Servitutenablösung.

126. Im allgemeinen — Min. d. Inn. binnen 6 Wochen — Min. Vdg. v. 31. October 1857, R. G. Bl. Nr. 218, § 130.

## XII. der Landescommission für die Aufhebung des Lehenverbandes.

127. Im allgemeinen — Centralcommission für die Aufhebung des Lehenverbandes binnen 6 Wochen — Gesetz v. 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 103.

## XIII. der Karstaufforstungscommission.

128. Im allgemeinen — Ackerbaumin. binnen 4 Wochen — 1885, L. G. Bl. Nr. 12.

## XIV. der Agrarcommission.

129. Im allgemeinen — Ministerial-Agrarcommission — 1888, L. G. Bl. Nr. 2 und 3.

## XV. der Militär-Assentbehörden.

130. Bei Verweigerung des Einjährig-Freiwilligendienstes oder der dauernden Beurlaubung aus Familienrücksichten — Militärterritorial- oder Landwehr-Commando binnen 14 Tagen — Wehrvorschriften §§ $52_3$, 60, 71.

131. Bei Verweigerung der Begünstigung für Lehramtszöglinge, Lehrer und Unterlehrer — Militärterritorial-Commando binnen 14 Tagen — Wehrvorschriften §§ $52_3$.

## XVI. des Militärterritorial-Commandos.

132. In den unter 130 und 131 genannten Fällen — Min. f. Landesverth., bezw. Reichskriegsmin. binnen 4 Wochen — Wehrvorschriften 1889, §§ $52_3$, 60 und 71.

## XVII. der Steuerbehörden.

133. Der Steuerbehörde erster Instanz bei den im administrativen Wege erlassenen Aufträgen 2c. und bei der Berechnung der Steuerbeträge für die Erwerbs-, Renten- und Personaleinkommensteuer — Finanz-Landesdirection binnen 30 Tagen — Gesetz v. 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, § 1, und Gesetz v. 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

134. Bezüglich der Ordnungsstrafen — Finanz-Landesdirection binnen 8 Tagen — Gesetz vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, § 1, und Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

135. Der Steuerbehörde zweiter Instanz (Finanz-Landesdirection) in den sub 133 und 134 bezeichneten Fällen — Finanzmin. binnen 30, bezw. 8 Tagen — Gesetz v. 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, § 1, und Gesetz v. 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

## XVIII. der Steuercommissionen.

136. Der Erwerbsteuercommission bei der Bemessung des Steuersatzes — Erwerbsteuer-Landescommission binnen 30 Tagen — Gesetz v. 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, und Gesetz v. 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

137. Der Erwerbsteuer-Landescommission — Verwaltungsgerichtshof binnen 60 Tagen — Gesetz v. 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

138. Der Schätzungscommission bei der Festsetzung der Einkommenstufe und des Steuersatzes, sowie der besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge zum Zwecke der Bemessung der Personaleinkommensteuer — Berufungscommission binnen 30 Tagen — Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

139. Der Berufungscommission in den ebenerwähnten Fällen — Verwaltungsgerichtshof binnen 60 Tagen — Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

## XIX. der Gefällsbehörden.

140. Bei Zurückweisung des Ansuchens um Ablassung vom gesetzlichen Verfahren — Gefällsbezirksbehörde binnen 30 Tagen — Min. Vdg. vom 26. Februar 1851, R. G. Bl. Nr. 52.

Bemerkung ad 140: Gegen Bescheide der Gefällsbezirksbehörden ist der Recurs an die Landesgefällsbehörde, gegen Bescheide eines „untergeordneten Amtes" oder „Beamten" an die Gefällsbezirksdirection zu richten.

141. Bei anderen Recursen im Gefällsstrafverfahren — an die nächsthöhere Gefällsbehörde binnen 14 Tagen — Gefällsstrafgesetz 1835, § 551.

142. Bei Recursen gegen Endurtheile und bei Nachsichtsgesuchen — an die nächsthöhere Gefällsbehörde binnen 30 Tagen — Gefällsstrafgesetz 1835, § 849.

Bemerkung ad XIX.: Gegen die von der politischen Bezirksbehörde gefällten Straferkenntnisse wegen verweigerter Eidesleistung nach § 531 des Gefällsstrafgesetzes steht der Recurs an die politische Landesbehörde binnen der allgemeinen Frist von 24 Stunden offen.

## XX. der Bergbehörden.

143. Im allgemeinen — an die nächsthöhere Bergbehörde und an das Ackerbaumin. binnen 30 Tagen — Berggesetz vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, § 231.

## XXI. der Staatsbahndirectionen und Bauleitungen.

144. Im allgemeinen — Eisenbahnmin. binnen 4 Wochen — Organisationsstatut vom 19. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 16.

## XXII. der Generalinspection der Eisenbahnen.

145. Im allgemeinen — Eisenbahnmin. binnen 14 Tagen — Dienstinstruction vom 28. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 130.

## XXIII. der Postdirectionen.

146. Im allgemeinen — Handelsminist. binnen 6 Wochen — Postreglement ex 1838.

## XXIV. der Wahlcommissionen.

147. Und zwar der Wahlreclamationscommission bei Gemeindewahlen — Bezirksbehörde binnen 3 Tagen — Gem. Odg. § 17 (Krain).

148. Der Wahlcommission bei Gemeindewahlen wegen Unregelmäßigkeiten des Wahlverfahrens — Landesbehörde binnen 8 Tagen — Gem. Odg. § 33 (Krain).

Bemerkung ad 148: Beschwerden gegen die Wählbarkeit eines gewählten Gemeindeausschußmitgliedes sind, wenn sie binnen der für die Einbringung von Einwendungen gegen das Wahlverfahren bestimmten Frist von 8 Tagen eingebracht werden, im Sinne des Erlasses des Min. d. Inn. v. 5. Mai 1891, Z. 1491, als Einwendungen gegen das Wahlverfahren — also gegen Verfügungen der Wahlcommission — anzusehen und der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen; in anderen Fällen sind dieselben an die Bezirksbehörde zu richten.

149. Der Wahlcommission bei Landtags- und Reichsrathswahlen — an den Landtag, bezw. den Reichsrath — Landtagswahlordnungen und Reichsrathswahlordnung § 58.

Bemerkung ad 149: Die Beschwerde muß noch vor der Vornahme der Wahlverification eingebracht werden.

150. Der Wahlcommission bei den Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen — Finanz-Landesbehörde im Einvernehmen mit der Landesbehörde binnen 8 Tagen — Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, § 184.

## XXV. der Militärtaxbemessungscommission.

151. Im allgemeinen — Landesbehörde binnen 30 Tagen — Gesetz vom 23. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70.

## XXVI. der Commissionen für die Abgabe von arbeitsscheuen Individuen in Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalten.

152. Der Bezirkscommission — Landescommission binnen 14 Tagen — Gesetz vom 20. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, § 7, und Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

## XXVII. der Commission für die Berichtigung der Geschwornen-Urlisten.

153. Der Gemeindecommission, welche über Beschwerden gegen die Verfassung der Geschwornenlisten zu entscheiden hat — Gerichtscommission binnen 3 Tagen — Gesetz v. 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121.

## XXVIII. des Kirchenconcurrenz-Comités.

154. Bezüglich der Auftheilung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der kath. Kirchen- und Pfründengebäude ꝛc. — Bezirksbehörde oder Landesausschuß, oder Bezirksausschuß — Landesgesetze über die „kirchliche Baulast" meistentheils aus dem Jahre 1863.

## XXIX. der Ministerien.

155. Bei Rechtsverletzungen im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 — Verwaltungsgerichtshof binnen 60 Tagen — 1876, R. G. Bl. Nr. 36, § 14.

156. Bei Competenzconflicten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden — Reichsgericht binnen 60 Tagen — Gesetz vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, § 12.

157. Bei Verletzungen der durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte — Reichsgericht binnen 14 Tagen — Gesetz vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, § 17.

158. Bei Ansprüchen der einzelnen Länder, Gemeinden, Körperschaften und einzelner Personen an die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder — Reichsgericht (ohne Frist) — Gesetz vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, § 17.

Bemerkung ad 158: Im vorliegenden Falle wird von einem der Länder ꝛc. ꝛc. an die Gesammtheit derselben, d. i. an das Ministerium, ein Anspruch gestellt, welcher vom letzteren nicht anerkannt wird; es handelt sich hier nicht um eine eigentliche behördliche Entscheidung, und zwar in der Erwägung, daß das Ministerium hiebei nicht als eine über den Parteien stehende rechtsprechende Behörde den fraglichen Bescheid an die Partei ergehen läßt, vielmehr lediglich in der Eigenschaft als Partei etwas in propria causa zu verweigern findet.

## XXX. des Verwaltungsgerichtshofes.

159. Bei Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten — Reichsgericht binnen 60 Tagen — Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 37 ex 1876.

## XXXI. des Reichsgerichtes.

160. Bei Competenzconflicten zwischen dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe — Gemischter Senat — Gesetz v. 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 37 ex 1876.

Mit der vorliegenden Darstellung wollte man bei weitem nicht eine erschöpfende Aufzählung der im Verfahren vor den Administrativbehörden vorkommenden Recursfälle bieten. Dieselbe liefert vielmehr nur in breiten Umrissen eine allgemeine Uebersicht über die zur Anwendung kommenden Rechtsmittel und den Instanzenzug und weist, bei dem herrschenden Systeme der aus der Länderautonomie entspringenden Verschiedenartigkeit der Landesgesetzgebung, die Unmöglichkeit nach, die beinahe unermeßliche Reihe der Recursfälle erschöpfend und systematisch zu ordnen. Die in den mannigfaltigen Reichs- und Landesgesetzen und Vorschriften enthaltenen zahlreichen Bestimmungen über die Anwendung der Recursfristen lassen sich auf keinen gemeinsamen Grundsatz zurückführen, und nur mit Rücksicht auf ihre Dauer ließen sich die Recursfristen folgendermaßen eintheilen:

Es gilt meistentheils:

1. im Strafverfahren die Frist von 24 Stunden,
2. im Wahlverfahren die Frist von 3 Tagen,
3. in Gemeindeangelegenheiten die Frist von 8 oder 14 Tagen.

Im Administrativverfahren:

4. vor den politischen Behörden erster Instanz die Frist von 14 Tagen,
5. vor den politischen Behörden zweiter Instanz die Frist von 4 Wochen,
6. in Gewerbesachen die Frist von 6 Wochen,
7. für Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof und das Reichsgericht die Frist von 60 Tagen.

---

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.